

Anlage 2: Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) zum Vertrag über Cisco Webex

Vereinbarung über die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen in dessen Auftrag und nach dessen Weisung im Zusammenhang mit der Nutzung von Cisco Webex.

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Auftragsverarbeitungsvertrages bezeichnet der Ausdruck

- (a) **„Auftragsverarbeiter“** eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;
„Auftragsverarbeiter“ ist die im Vorstehenden als „Auftragsverarbeiter“ bezeichnete Vertragspartei.
- (b) **„Dritter“** eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;
- (c) **„Hauptvertrag“** den in § 2 näher gekennzeichneten Dienstleistungs- oder Kooperationsvertrag.
- (d) **„Landes- und Unternehmensspezifische Bedingungen“ („LUB“)** in **Annex 1** die spezifischen Bedingungen des Verantwortlichen, die sich aus den verbindlichen Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats ergeben oder auf örtliche Datenschutzvorgaben zurückzuführen sind. Sie enthalten Abweichungen vom oder Ergänzungen zum Hauptteil dieses Auftragsverarbeitungsvertrags ;
- (e) **„Verantwortlicher“** die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; „Verantwortlicher“ ist die im Vorstehenden als „Verantwortlichen“ bezeichnete Vertragspartei, die hier in diesem Auftragsverarbeitungsvertrag allein über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.
- (f) **„Verarbeitung“** jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
- (g) **„personenbezogene Daten“** alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.
- (h) **„weiterer Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter“** den Vertragspartner des Auftragsverarbeiters,

der von diesem mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungsaktivitäten für den Verantwortlichen beauftragt wird;

- (i) „**Sub-Unterauftragsverarbeiter**“ den Vereinbarungspartner des weiteren Auftragsverarbeiters oder Unterauftragsverarbeiters, der von Letzterem mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungsaktivitäten im Regelungsbereich dieses Auftragsverarbeitungsvertrags beauftragt wird.

§ 2 Gegenstand des Vertrags, Rechtsgrundlage

- (1) **[Rechtsgrundlage]** Die Rechtsgrundlagen dieser Vereinbarung sind in Annex 1 aufgeführt. Ihr liegen die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU DSGVO) ab deren Geltungsdatum sowie die im **Annex 1** näher bezeichneten jeweiligen „Landes- und Unternehmensspezifischen Bedingungen“ (nachstehend „LUB“ genannt) zugrunde. Bei Widersprüchen zwischen dem Hauptteil dieses Auftragsverarbeitungsvertrags und den LUB sind letztere maßgebend.
- (2) **[Gegenstand des Vertrags]** Gegenstand des Vertrags ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen in dessen Auftrag und nach dessen Weisung in Ergänzung zum Vertrag über Cisco Webex.
- (3) **[Konkretisierung der Verarbeitung]** Aus dem Hauptvertrag ergeben sich Gegenstand und Dauer des Auftrags, Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie die Kategorien der betroffenen Personen in Verbindung mit **Annex 2**. Der Verantwortliche gewährt dem Auftragsverarbeiter Zugriff auf personenbezogene Daten des Verantwortlichen wie in **Annex 2** beschrieben.
- (4) **[Wartung, Prüfung]** Erbringt der Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen Leistungen im Bereich Wartung / Fernwartung / IT-Fehleranalyse, bei denen ein Zugriff auf personenbezogene Daten des Verantwortlichen zwar nicht bezweckt ist, aber nicht ausgeschlossen werden kann, gilt diese Vereinbarung entsprechend. Etwaige diesbezügliche Detaillierungen der Verarbeitung legen die Vertragsparteien in **Annex 2** fest.

§ 3 Rechte und Pflichten des Verantwortlichen

- (1) **[Zulässigkeit der Datenverarbeitung]** Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Verantwortliche verantwortlich. Der Verantwortliche wird in seinem Verantwortungsbereich dafür Sorge tragen, dass die gesetzlich notwendigen Voraussetzungen (z.B. durch Einholung von Einwilligungserklärungen) geschaffen werden, damit der Auftragsverarbeiter die vereinbarten Leistungen auch insoweit rechtsverletzungsfrei erbringen kann.
- (2) **[Weisungen]** Der Auftragsverarbeiter wird personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation – verarbeiten, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

Alle Weisungen werden schriftlich oder per E-Mail erteilt. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die geltenden rechtlichen Bestimmungen verstößt. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung einer solchen Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

[Ausgleich Mehrleistung] Soweit im Hauptvertrag Vereinbarungen zu Leistungsänderungen getroffen wurden, gehen diese den Regelungen in diesem Absatz vor. Soweit keine Vereinbarung zu Leistungsänderungen im Hauptvertrag getroffen wurden, werden Weisungen und Maßnahmen, die eine Abweichung zu den in diesem Auftragsverarbeitungsvertrag oder im Hauptvertrag festgelegten Leistungen darstellen, als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Zusätzliche Weisungen und Maßnahmen, die über die vertraglich vereinbarten Leistungen hinausgehen, sind –soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart– bei Mehraufwand für den Auftragsverarbeiter gesondert zu vergüten. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Fall über eine angemessene Vergütung gesondert verständigen. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden Unterstützungsleistungen des Auftragsverarbeiters nach § 3 (5), (6) und § 4 (4), (5) (7), (8, dort Satz 2), (9), (10, dort Satz 2), (11) dieser Vereinbarung gesondert vergütet.

- (3) **[Nachweis durch den Auftragsverarbeiter]** Dem Auftragsverarbeiter steht es frei, die hinreichende Umsetzung der Pflichten aus diesem Auftragsverarbeitungsvertrag, insbesondere der technisch-organisatorischen Maßnahmen (§ 7) und Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, durch folgende Nachweise zu belegen:
- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln;
 - die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren;
 - aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision);
 - eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit;
 - Eigenerklärung des Auftragsverarbeiters.
- (4) **[Überprüfungen, Inspektionen]** Der Verantwortliche kann auf eigene Kosten die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der in diesem Auftragsverarbeitungsvertrag niedergelegten Pflichten durch die Einholung von Auskünften und Abfrage der unter § 3 Abs. 4 angeführten Nachweise beim Auftragsverarbeiter in Hinblick auf die ihn betreffende Verarbeitung kontrollieren. Der Verantwortliche wird vorrangig prüfen, ob die in Satz 1 dieses Absatzes eingeräumte Möglichkeit der Überprüfung ausreicht. Der Verantwortliche kann darüber hinaus auf eigene Kosten die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz vor Ort kontrollieren. Der Verantwortliche kann die Kontrollen selbst durchführen oder durch einen von ihm beauftragten Dritten auf seine Kosten durchführen lassen. Vom Verantwortlichen mit der Kontrolle betraute Personen oder Dritte sind mit Beauftragung nachweislich zur Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten. Die vom Verantwortlichen mit der Kontrolle betrauten Personen oder Dritte werden dem Auftragsverarbeiter in angemessener Form vorangekündigt und in die Lage versetzt, ihre Legitimation zur Durchführung der Kontrollen nachzuweisen. Dritte im Sinne dieses Absatzes dürfen keine Vertreter von Wettbewerbern des Auftragsverarbeiters sein. Der Verantwortliche wird Kontrollen mit einer angemessenen Frist ankündigen und bei deren Durchführung auf Geschäftsbetrieb und Betriebsablauf Rücksicht nehmen.
- (5) **[Unterstützung durch den Verantwortlichen]** Der Verantwortliche wird in Hinblick auf die ihn betreffende Verarbeitung den Auftragsverarbeiter bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen und/oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten unverzüglich und vollständig informieren. Der Verantwortliche wird in Hinblick auf die ihn betreffende Verarbeitung den Auftragsverarbeiter bei der Prüfung möglicher Verstöße und bei Abwehr von Ansprüchen Betroffener oder Dritten sowie bei der Abwehr von Sanktionen durch Aufsichtsbehörden zeitnah und umfangreich unterstützen.

§ 4 Rechte und Pflichten des Auftragsverarbeiters

- (1) **[Datenverarbeitung]** Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen des getroffenen Vertrags und nach Weisung des Verantwortlichen entsprechend der Regelung des § 3 Abs. 2. Der Auftragsverarbeiter verwendet die personenbezogenen Daten für keine anderen Zwecke und wird die ihm überlassenen personenbezogenen Daten nicht an unberechtigte Dritte weitergeben. Kopien und Duplikate werden ohne vorherige Einwilligung des Verantwortlichen nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung.

Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass die mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Verantwortlichen befassten Mitarbeiter und andere für den Auftragsverarbeiter tätigen Personen diese personenbezogenen Daten nur auf Grundlage der Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

- (2) **[Datenschutzbeauftragter]** Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, einen unabhängigen, fachkundigen und zuverlässigen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, sofern dies von dem anwendbaren Recht der Europäischen Union oder des Mitgliedsstaates, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, gefordert wird.
- (3) **[Räumliche Beschränkungen; Vollmacht]** Den Ort der Datenverarbeitung legen die Parteien in **Annex 2** vor der Datenverarbeitung fest. Änderungen des Ortes der Datenverarbeitung werden die Parteien bei Bedarf unter Beachtung der in dieser Vereinbarung festgelegten Form vereinbaren.

Eine Datenverarbeitung in sogenannten Drittländern (d. h. Ländern, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind und über kein angemessenes Datenschutzniveau verfügen), wird unter Berücksichtigung der einschlägigen geltenden rechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union vorgenommen.

Etwaige Einschränkungen bei der Wahl der Gestaltungsmöglichkeiten der Datenübermittlung nach Maßgabe der einschlägigen geltenden rechtlichen Bestimmungen werden die Parteien in **Annex 2** festlegen. Der Verantwortliche wird die Wahl der Gestaltung der Datenübermittlung durch den Auftragsverarbeiter nicht unbillig einschränken und im erforderlichen Umfang mitwirken.

Der Auftragsverarbeiter wird bei einer nach Annex 2 zugelassenen Verwendung der EU-Standardvertragsklauseln diese im Namen und im Auftrag des Verantwortlichen abschließen. Die Vertretungsvollmacht hierfür wird hiermit durch den Verantwortlichen erteilt.

- (4) **[Unterstützung bei Pflichten des Verantwortlichen]** Der Auftragsverarbeiter wird – im vertraglich vereinbarten Umfang unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen - den Verantwortlichen bei der Einhaltung seiner ihm nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen obliegenden Pflichten unterstützen.
- (5) **[Unterstützung bei Überprüfung und Auskunftsbegehren]** Ist der Verantwortliche gegenüber einer staatlichen Stelle oder einer Person verpflichtet, Auskünfte über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu geben, so wird der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen darin unterstützen, diese Auskünfte zu erteilen, sofern diese Auskünfte die Datenverarbeitung gemäß diesem Auftragsverarbeitungsvertrag betreffen. Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen –soweit rechtlich zulässig- über an ihn als Auftragsverarbeiter gerichtete Mitteilungen der Aufsichtsbehörden (z. B. Anfragen, Benachrichtigung über Maßnahmen oder Auflagen) in Verbindung mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach diesem Auftragsverarbeitungsvertrag informieren. Soweit rechtlich zulässig wird der Auftragsverarbeiter Auskünfte an Dritte, auch an Aufsichtsbehörden, nur nach schriftlicher Zustimmung durch und in Abstimmung mit dem Verantwortlichen erteilen.

- (6) **[Meldung von Zwischenfällen]** Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich über Fälle von schwerwiegenden Betriebsstörungen, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen und/oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten.
- (7) **[Nachweis und Dokumentation]** Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig beim Nachweis und der Dokumentation der ihnen obliegenden Rechenschaftspflicht im Hinblick auf die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung.
- (8) **[Verzeichnis von im Auftrag durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung]** Der Auftragsverarbeiter führt nach Maßgabe der einschlägigen geltenden rechtlichen Bestimmungen, denen der Auftragsverarbeiter unterliegt, ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen auf Anfrage und stellt dem Verantwortlichen die für die Führung seines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten notwendigen Angaben zur Verfügung, soweit diese Angaben im vertraglich umschriebenen Verantwortungs- und Leistungsbe- reich als Auftragsverarbeiter liegen und der Verantwortliche keinen anderen Zugang zu diesen Informatio- nen hat.
- (9) **[Datenschutz-Folgenabschätzung]** Falls der Verantwortliche eine Datenschutzfolgenabschätzung durch- führt und/oder eine Konsultation der Aufsichtsbehörde nach einer Datenschutzfolgenabschätzung beab- sichtigt, werden sich die Vertragsparteien bei Bedarf über Inhalt und Umfang etwaiger Unterstützungslei- stungen des Auftragsverarbeiters abstimmen.
- (10) **[Ausübung von Betroffenenrechten]** Abhängig von der Art der Verarbeitung wird der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei dessen Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Betroffenen- rechte nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen unterstützen. Bei Bedarf werden sich die Vertragsparteien über Inhalt und Umfang etwaiger Unterstützungsleistungen des Auftragsverarbeiters abstimmen.
- Soweit sich ein Betroffener zwecks Geltendmachung eines Betroffenenrechts unmittelbar an den Auf- tragsverarbeiter wendet, leitet der Auftragsverarbeiter die Anfragen des Betroffenen zeitnah an den Verant- wortlichen weiter.
- (11) **[Übergabe von Speichermedien]** Soweit sich Speichermedien im Besitz des Verantwortlichen befinden, wird der Verantwortliche vor einer etwaig vorgesehenen Übergabe (z.B. zur Prüfung oder Abwicklung von Ge- währleistungsansprüchen) an den Auftragsverarbeiter oder dessen Unter-Auftragsverarbeiter alle personen- bezogenen Daten –soweit nicht anders vereinbart- löschen.
- (12) **[Abschluss der vertraglichen Arbeiten]** Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten und Dateien, mit Ausnahme der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung des Auftragsverarbeiters weiter vorzuhal- tenden personenbezogenen Daten, werden –soweit nicht im Hauptvertrag und dessen Anlagen und An- hänge bereits geregelt und soweit nicht anders vereinbart- an den Verantwortlichen zurückgegeben oder auf Kosten des Verantwortlichen vernichtet bzw. gelöscht. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial.
- (13) **[Rückgabe oder Löschung von personenbezogenen Daten]** Sofern die Vertragsparteien eine ausdrückliche Vereinbarung zur Rückgabe und Löschung von personenbezogenen Daten bzw. Datenträgern getroffen ha- ben, geht diese Vereinbarung den Regelungen in diesem Absatz vor.

Soweit die Vertragsparteien keine ausdrückliche Vereinbarung zur Rückgabe von personenbezogenen Da- ten bzw. Datenträgern des Verantwortlichen getroffen haben kann der Auftragsverarbeiter personenbezo- gene Daten bzw. Datenträger des Verantwortlichen auf Kosten des Verantwortlichen zurückgeben. Wenn der Verantwortliche seiner Rücknahmepflicht nicht nachkommt, steht es dem Auftragsverarbeiter frei, die personenbezogenen Daten bzw. Datenträger auf Kosten des Verantwortlichen zu löschen/vernichten.

Der Verantwortliche kann während des Bestehens des Vertragsverhältnisses oder mit Vertragsende schriftlich die personenbezogenen Daten, die nicht gemäß § 4 Abs. (12) vernichtet bzw. gelöscht sind, auf seine Kosten heraus verlangen und dem Auftragsverarbeiter einen Zeitpunkt (längstens bis Vertragsende) für die Herausgabe nennen. Die Vertragsparteien werden sich nach Herausgabeverlangen auf die weiteren Modalitäten der Herausgabe (wie z.B. Format) verständigen. Das Herausgabeverlangen muss dem Auftragsverarbeiter einen Monat vor dem vom Verantwortlichen benannten Zeitpunkt bzw. ein Monat vor Vertragsende zugegangen sein.

§ 5 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

- (1) **[Technisch organisatorische Maßnahmen]** Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter werden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um ein, dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Die derzeit als geeignet angesehenen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters sind in **Annex 3** beschrieben. Der Verantwortliche hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen im Zusammenhang mit etwaigen weiteren Maßnahmen in Hinblick auf ein angemessenes Schutzniveau bewertet. Diese Maßnahmen werden wie in **Annex 3** beschrieben, als geeignete Maßnahmen vereinbart. Etwaige Weiterentwicklungen erfolgen nach Maßgabe von § 5 Abs. 2.

- (2) **[Weiterentwicklung]** Die technischen und organisatorischen Maßnahmen können im Laufe des Vertragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden.

Die Sicherheit der Verarbeitung und die Angemessenheit des Schutzniveaus wird der Verantwortliche regelmäßig prüfen und dem Auftragsverarbeiter etwaigen Anpassungsbedarf unverzüglich mitteilen. Der Verantwortliche wird dem Auftragsverarbeiter hierzu alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Der Auftragsverarbeiter seinerseits kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen der EU DSGVO und den LUB erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird. Der Verantwortliche ersetzt dem Auftragsverarbeiter, soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, den durch die Anpassung der Schutzmaßnahmen an den technischen Fortschritt entstehenden Mehraufwand.

- (3) **[Überprüfung und Nachweis]** Für die Überprüfungs- und Nachweismöglichkeiten gelten § 3 Abs. 4 und § 3 Abs. 5.

§ 6 Vertraulichkeit

- (1) **[Vertraulichkeit]** Der Auftragsverarbeiter wird im Zusammenhang mit der hier vereinbarten Verarbeitung personenbezogener Daten die Vertraulichkeit wahren. Er wird die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichten, soweit diese nicht bereits einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Vereinbarungen im Hauptvertrag zur Wahrung der Vertraulichkeit und zum Schutz von nicht personenbezogenen Daten bleiben unberührt. Soweit im Hauptvertrag hierzu keine Vereinbarung getroffen wurden, verpflichten sich beide Parteien, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der anderen Partei, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke außerhalb dieses Vertrages oder Zwecke Dritter zu verwenden.

- (2) **[Pflichten beteiligter Personen]** Der Auftragsverarbeiter wird Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, mit den für sie maßgeblichen Datenschutzvorgaben und Weisungen dieser Vereinbarung im Voraus vertraut machen.

§ 7 Unterauftragsverarbeiter

- (1) **[Befugnis]** Der Auftragsverarbeiter darf zur Erfüllung der in diesem Vertrag beschriebenen Aufgaben weitere Auftragsverarbeiter (Unterauftragsverarbeiter und Sub-Unterauftragsverarbeiter) einsetzen. Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Aufträge zu verstehen, die der Auftragsverarbeiter bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung erteilt und die keine Auftragsverarbeitungsleistung für den Verantwortlichen beinhalten.
- (2) **[Gesonderte Genehmigung]** Für die in **Annex 4** aufgeführten Unterauftragsverarbeiter sowie die in **Annex 5** aufgeführten Sub-Unterauftragsverarbeiter und die dort genannten Aufgabenbereiche gilt die Genehmigung des Verantwortlichen als erteilt.
- (3) **[Allgemeine schriftliche Genehmigung]** Der Verantwortliche erteilt hiermit dem Auftragsverarbeiter die allgemeine Genehmigung für den künftigen Einsatz weiterer Auftragsverarbeiter (Unterauftrags- und Sub-Unterauftragsverarbeiter).
- (4) **[Information bei Änderungen]** Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen schriftlich oder per E-Mail, über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter (Unterauftragsverarbeiter und Sub-Unterauftragsverarbeiter), wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen binnen 14 Tagen nach Zugang der Information beim Verantwortlichen Einspruch zu erheben. Die Vertragsparteien werden sich bei Bedarf über Art und Weise, hinzutretender oder alternativer Möglichkeiten der Information über den künftigen Einsatz oder Änderungen beim Einsatz weiterer Unterauftragsverarbeiter und Sub-Unterauftragsverarbeiter verständigen. Dies kann z.B. die Vorhaltung und den Abruf einer Listung der Unterauftragsverarbeiter und Sub-Unterauftragsverarbeiter) einschließen. Der Verantwortliche wird die Genehmigung zur Einbindung weiterer Unterauftragsverarbeiter und Sub-Unterauftragsverarbeiter nicht ohne wichtigen Grund verweigern.
- (5) **[Kündigungsrecht des Auftragsverarbeiters]** Dem Auftragsverarbeiter steht ein außerordentliches Kündigungsrecht des Hauptvertrages nach Maßgabe des Hauptvertrages – oder für den Fall, dass ein solches Kündigungsrecht im Hauptvertrag nicht eingeräumt wurde, ein außerordentliches Kündigungsrecht von 4 Wochen zum Monatsende - zu, wenn nach Auffassung des Auftragsverarbeiters der Verantwortliche die Einbindung des Unterauftragsverarbeiters und/oder Sub-Unterauftragsverarbeiters ohne wichtigen Grund verweigert oder dem Auftragsverarbeiter eine Leistungserbringung ohne den abgelehnten Unterauftragsverarbeiter und/oder Sub-Unterauftragsverarbeiters nicht möglich ist.

- (6) **[Auswahl, Back-to-Back-Vereinbarung]** Der Auftragsverarbeiter wird Unterauftragsverarbeiter auswählen, die hinreichende Garantien dafür bieten, dass die vereinbarten geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der einschlägigen geltenden rechtlichen Bestimmungen erfolgt. Der Auftragsverarbeiter wird mit Unterauftragsverarbeitern vertragliche Vereinbarungen treffen, die den vertraglichen Regelungen diesem Vertrag inhaltlich entsprechen. Der Auftragsverarbeiter wird mit dem Unterauftragsverarbeiter die technischen und organisatorischen Maßnahmen festlegen und die Einhaltung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen, vor Beginn der Datenverarbeitung und dann regelmäßig kontrollieren.
- (7) **[Sub-Unterauftragsverarbeiter]** Die Beauftragung von Sub-Unterauftragsverarbeitern durch den Auftragsverarbeiter ist nach Maßgabe der § 7 Abs. (1) bis Abs. (6) zulässig.

§ 8 Vertragsdauer; Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.
- (2) Die Laufzeit dieser Vereinbarung entspricht der Laufzeit des Vertrages für Cisco Webex.
- (3) Das Recht zur schriftlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt.

§ 10 Haftung und Freistellung

- (1) **[Verantwortungsbereich des Verantwortlichen]** Der Verantwortliche gewährleistet in seinem Verantwortungsbereich die Umsetzung der sich aus den einschlägigen geltenden rechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.
- (2) **[Haftung]** Die Haftungsregelung des Hauptvertrages gilt für diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung, soweit nicht eine Haftungsbeschränkung nach Maßgabe der jeweils einschlägigen geltenden rechtlichen Bestimmungen zugunsten des Auftragsverarbeiters greift.

§ 11 Sonstiges

- (1) **[Gültigkeit des Vertrags]** Von der Ungültigkeit einer Bestimmung dieses Auftragsverarbeitungsvertrags bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Sollte sich eine Bestimmung als unwirksam erweisen, werden die Parteien diese durch eine neue ersetzen, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt.
- (2) **[Änderungen des Vertrags]** Sämtliche Änderungen dieses Auftragsverarbeitungsvertrags sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform (einschließlich in elektronischer Form). Dies gilt auch für das Abbedingen dieser Schriftformklausel selbst.
- (3) **[Geschäftsbedingungen]** Es besteht zwischen den Parteien Einigkeit darüber, dass die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Verantwortlichen auf diesem Auftragsverarbeitungsvertrag keine Anwendung finden.
- (4) **[Gerichtsstand]** Der alleinige Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Auftragsverarbeitungsvertrag ist im Vertrag über Cisco Webex festgelegt. Dieser gilt vorbehaltlich eines etwaigen ausschließlich gesetzlichen Gerichtsstandes.
- (5) **[Geltendes Recht]** Es gelten die Regelungen in § 2 (1) und Annex 1.



- (6) **[Vorrangregelung]** Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses Vertrags und Bestimmungen sonstiger Vereinbarungen, insbesondere des Hauptvertrags, sind die Bestimmungen dieses AV-Vertrags maßgebend. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Hauptvertrags unberührt und gelten für diesen Auftragsverarbeitungsvertrag entsprechend.

Annexe:

Nachstehende Annexe sind feste Bestandteile dieser Vereinbarung:

Annex 1: Landes- und Unternehmensspezifische Bedingungen (LUB)

Annex 2: Einzelheiten der Datenverarbeitung

Annex 3: Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Annex 4: Genehmigte Unterauftragsverarbeiter

Annex 5: Genehmigte Sub-Unterauftragsverarbeiter

Annex 1

Landes- und Unternehmensspezifische Bedingungen („LUB“): keine

Annex 2

Einzelheiten der Datenverarbeitung

Der Auftragsverarbeiter erhält Zugriff auf folgende personenbezogene Daten (dadurch, dass der Verantwortliche ihm die Daten bereitstellt oder ihm einen Zugriff auf die Daten ermöglicht), bzw. der Verantwortliche erlaubt dem Auftragsverarbeiter, folgende personenbezogene Daten zu erheben:

Bezeichnung der Daten

- Bestellinformationen (Vor- und Nachname, Postadresse, E-Mailadresse, Telefonnummer, IP-Adresse, Rechnungsempfänger)
- Registrierungsinformationen (E-Mailadresse, Aktivierungscodes, Konferenzcodes, Benutzername, Kennwort, Vorname, Nachname, Firmenname, Organisations-ID, „Universal Unique Identifier“)
- Konfigurations- und Kommunikationsdaten (Gerätename, Geodaten, IP-Adresse, „User Agent Identifier“, Operating System Type und Version, Client Version, Endpoint-MAC-Adressen, Zeitzone, Domainname, Aktivitätsprotokolle, Hardwaretyp)
- Konferenzinformationen (Titel, Datum, Uhrzeit, Dauer, Anzahl Meetings, Anzahl Teilnehmer, Gastgebername, Bildschirmauflösung, Einwahlmethode, Diagnoseinformationen)
- Unterstützungsleistungen / Support (Name, E-Mailadresse, Telefonnummer, Authentifizierungsinformationen, Systeminformationen, Error-Logfiles)
- Präsentationsmaterial das als Teil der Konferenz verwendet wird
- Dateiverweise, Sachnummern und andere für Rechnungszwecke angeforderte Referenzen
- Informationen zum spezifischen Branding und zur Ankündigung von Nachrichten
- Aufnahmen zum Zwecke der Wiedergabe, Bearbeitung und Transkription
- Zugriffs- und Administrationsrechte für Online-Self-Service-Produkte
- Feedback zur Benutzerbeurteilung während der Konferenz zu Qualitäts- und Überwachungszwecken
- Aufzeichnungen aller eingehenden und ausgehenden Kontakte für Monitoring, Training, Coaching und Qualitätszwecke
- Andere Daten, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und anderen Informationen erforderlich sind, die von dem Nutzer freiwillig durch die Nutzung der von den Datenexporteuren bereitgestellten Dienste offengelegt werden

Im Rahmen der Bereitstellung der Cisco Webex Konferenzlösung, werden vom Auftragsverarbeiter insbesondere personenbezogene Daten im Rahmen von

- Beauftragung und Bereitstellung von Cisco Webex Konferenzlösungen
- Hosting von Cisco Webex Konferenzlösungen (z.B. Speichern von Audio-/Videoaufzeichnungen, Chats oder geteilten Dokumenten zum späteren Abruf)
- Verwaltung von Konferenzen und Teilnehmerdaten (z.B. Speichern von Teilnehmerdaten, Agenda, Kommentaren; Verwalten von Einladungen)
- Bereitstellung von Operatorleistungen und Support
- Bereitstellung von Reportings

verarbeitet.



Bei den Betroffenen der oben aufgelisteten Daten handelt es sich um Dienstkunden (Kunden der Telekom Deutschland GmbH) und Dienstanwender (Endkunden). Der Auftragsverarbeiter erbringt für den Verantwortlichen die im Vertrag beschriebenen Leistungen.

Art des Zugangs

Der Kunde stellt dem Auftragsverarbeiter die Daten zur Verfügung, gewährt ihm Zugang zu den Daten oder gestattet es ihm, die Daten wie nachstehend beschrieben zu erheben:

- durch die Verwendung von Bestellformularen für Vertragspartner
- durch Konfigurieren / Verwenden von Dienstleistungen
- Service-Betrieb
- Fehlerbehebung

Annex 3: Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Für die beauftragte Erhebung und / oder Verarbeitung von personenbezogenen Daten werden folgende Maßnahmen vereinbart:

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Zutrittskontrolle
Kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, z.B.: Magnet- oder Chipkarten, Schlüssel, elektrische Türöffner, Werkschutz bzw. Pförtner, Alarmanlagen, Videoanlagen;
- Zugangskontrolle
Keine unbefugte Systembenutzung, z.B.: (sichere) Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern;
- Zugriffskontrolle
Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z.B.: Berechtigungskonzepte und bedarfsgerechte Zugriffsrechte, Protokollierung von Zugriffen;
- Trennungskontrolle
Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, z.B. Mandantenfähigkeit, Sandboxing;
- Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)
Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen;

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Weitergabekontrolle
Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, z.B.: Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), elektronische Signatur;
- Eingabekontrolle
Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, z.B.: Protokollierung, Dokumentenmanagement;

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Verfügbarkeitskontrolle
Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z.B.: Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne;
- Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DS-GVO);

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

- Datenschutz-Management;
- Incident-Response-Management;
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO);
- Auftragskontrolle
Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers, z.B.: Eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen.

Annex 4

Genehmigte Unterauftragsverarbeiter, vereinbarte Leistungsländer und dortiger Leistungsumfang

Name des Unternehmens	Ort der Leistung [Land]	Leistungsumfang [Kurzbeschreibung der Leistungen, die in dem Land erbracht werden dürfen]
Cisco International Limited	United Kingdom, Feltham	Hosting WebEx Webconferencing Services <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1st Lvl. Support ▪ Support für WebEx-Cluster innerhalb der EU

(1) Standorte der Cisco WebEx Meetings Rechenzentren

Die Daten werden in dem Rechenzentrum gespeichert, das dem Standort des Kunden am nächsten liegt. Für Kunden der Telekom werden die Daten des Verantwortlichen im Rechenzentrum in London oder Amsterdam verarbeitet.

Standorte der Rechenzentren:
Amsterdam, Netherlands
London, UK

(2) Standorte der Cisco Webex Service Rechenzentren (Webex Teams)

Die Cisco Webex Service Rechenzentren befinden sich in den nachfolgend aufgeführten Ländern. Die aktuelle Übersicht der Rechenzentren kann jederzeit in den Cisco Webex Service Privacy Data Sheet eingesehen werden (<https://www.cisco.com/c/en/us/about/trust-center/solutions-privacy-data-sheets.html> bzw. <https://www.cisco.com/go/webex-teams-locality>).

Standorte der Rechenzentren	Standorte der Media Rechenzentren
Dallas, TX, USA	Dallas, TX, USA
San Jose, CA, USA	San Jose, CA, USA
Washington DC, USA	Washington DC, USA
Toronto, Canada	Amsterdam, Holland
Amsterdam, Holland	Frankfurt, Germany
Bangalore, India	London, UK
London, UK (Cluster I)	Sao Paulo, Brazil
Singapore, Singapore	Singapore, Singapore
Tokyo, Japan	Sydney, Australia



Nicht alle der oben genannten Speicherorte werden für die Verarbeitung und Speicherung aller Webex-Dienste verwendet. Speicher- und Verarbeitungsdetails sind wie folgt:

Produkt	Verarbeitung der Daten	Speicherort
Webex Teams Nutzerinhalte	USA und weltweite Media Rechenzentren	USA
Webex Teams Nutzerdaten und Encryption Keys	USA und weltweite Media Rechenzentren	USA oder Europa (London, Amsterdam, Frankfurt)
Webex Call, Care und App Hub	Standorte in den USA	USA

(3) Datenschutzhinweise

Zwischen der Telekom-Gruppe (T-Systems International GmbH & Telekom Deutschland GmbH) und der Firma CISCO als Systemlieferant wurden unterschiedliche Datenschutzvereinbarungen getroffen, da der Partner seine Dienstleistungen an unterschiedlichen Standorten erbringt und somit die jeweiligen gültigen gesetzlichen Grundlagen sich unterscheiden.

Nachfolgend aufgeführte Datenschutzvereinbarungen zw. Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter sind so formuliert, dass sie auch stellvertretend im Namen des Verantwortlichen gültig sind.

Sie umfassen auch die notwendige Vertretungsvollmacht für die Unterauftragsverarbeiter des Auftragsverarbeiters, die nach den Regeln dieser Vereinbarung eingesetzt werden.

Ferner sind auch die zulässigen Unterauftragsverarbeiter bevollmächtigt, im Namen und im Auftrag des Auftragsverarbeiters die EU Standardvertragsklauseln mit ihren etwaigen weiteren Subpartnern (Sub-Unterauftragsverarbeitern im Verhältnis zum Auftraggeber) abzuschließen.

Datenschutzvereinbarung innerhalb der EU

Die Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten innerhalb der EU wird nach Vorgaben des Art. 28 DSGVO (Auftragsverarbeiter) geregelt. Verwendung finden dazu aktuelle Vorlagen aus dem Datenschutzbereich der Telekom (GPR, Group Privacy).

Datenschutzvereinbarung außerhalb der EU

Um auch außerhalb der EU / des EWR Datenschutzerfordernungen zwischen den Vertragspartnern zu gewährleisten, die den europäischen entsprechen, wurde nachfolgende Maßnahme umgesetzt.

1. Datenschutzvereinbarung auf Basis der EU-Standardvertragsklauseln
Ergänzend wurden mit der o.g. CISCO-Einheit vertragliche Regelungen auf Basis der EU Standard Contractual Clauses / EU Model Clauses vereinbart.

Bestandteile dieser Werke sind

- standard contractual clauses for the transfer of personal data to processors established in third countries under Directive 95/46/EC of the European Parliament and of the Council
- Supplementary Agreement to the EU Standard Contractual Clauses

Alle abgeschlossenen Dokumente sind beiderseits geprüft und gezeichnet worden.

Annex 5

Genehmigte Sub-Unterauftragsverarbeiter

Sub-Unterauftragsverarbeiter	Leistungsumfang
Rackspace, Inc. USA	Hosting
Amazon Web Services, a subsidiary of Amazon.com, USA	Hosting
Circonus, Inc., USA	Monitoring: Service
New Relic, Inc., USA	Monitoring: Service
Pager Duty, Inc., USA	Benachrichtigungsdienst
Thousand Eyes, Inc., USA	Monitoring: Internet Performance
Mailgun, Inc., USA	E-Mail Service
BoxView (product of Box, Inc., USA)	Dokumentenservice
Statuspage.io, the business name of Dogwood Labs, Inc., USA	Servicestatus bereitstellen
App Dynamics (Cisco Owned)	Monitoring
DocuMill Ltd., Finnland	Dokumentenservice
Lacework, Inc., USA	Vorfalldmanagement und Sicherheitsüberwachung
ServiceNow, Inc., USA	Ergebnisverwaltung
Cisco International Limited, United Kingdom, Feltham	Hosting Webex Audio CCA-SP

Cisco WebEx Meetings Sub-Unterauftragsverarbeiter: keine